



Jubiläen, Feste, Feiern: Woran muss man denken?

Wichtiges aus gaststättenrechtlicher Sicht



Wann wird grundsätzlich eine Erlaubnis benötigt?

- Gaststättengewerbe
- Verabreichung alkoholischer Getränke



Welche Erlaubnis wird benötigt?

- **Gestattung**
- § 12 Gaststättengesetz
- Vorübergehendes Gaststättengewerbe „aus besonderem Anlass“



Besonderer Anlass

- Zeitlich befristet
- Von kurzer Dauer
- Nicht häufig auftretend
- Von der Bewirtung unabhängiges, selbstständiges Ereignis
- Außergewöhnlicher Anlass (Ausnahmecharakter)

Beispiele:

- *Vereins-, Stadt-, Musik-, Sommer-, Volks-, Straßen-, Weinfeste, Jubiläumsfeiern und vergleichbare Veranstaltungen*
- *Müssen der Allgemeinheit /bestimmten Personenkreisen zugänglich sein*



Wer erteilt die Gestattung?

- Gemeinde,
- in der die Veranstaltung (besonderer Anlass) stattfindet



Voraussetzung für die Erteilung der Gestattung

- Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden
- bei Vereinen: Zuverlässigkeit aller alleinvertretungsberechtigten Vorstände
 - In der Regel bei der Gemeinde bekannt
 - Ansonsten: Führungszeugnis + Gewerbezentralregisterauskunft, jeweils über die Gemeinde zu beantragen



Form und Zeitpunkt der Antragstellung

- Schriftlich (Antragsformular bei der Gemeinde erhältlich)
- Mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung!



Kosten

- Gebühr: mind. 30 € (Kostenverzeichnis Bayern)
- Führungszeugnis, Gewerbezentralregisterauskunft: je 13 €



Ansprechpartner

- Gemeinden
- Landratsamt Regensburg:
Herr Alois Steinberger
Tel. 0941/4009-492
alois.steinberger@landratsamt-regensburg.de